

Ernennung von Fachwart*innen/Bienensachverständigen

Information für Vereine



im Deutschen Imkerbund e. V.

Aufgabenfeld

[Fachwarte](#)

[Bienensachverständige](#)

Voraussetzungen zur Ernennung (Auszug)

- mindestens 5-jährige Erfahrung in der imkerlichen Praxis
- Grundausbildung zur Fachwart*in oder Bienensachverständigen
- Bestandene Prüfung zur Fachwart*in oder Bienensachverständigen
- Positiv beschiedener Antrag des Landesverbandes

Ausbildung

Interessenten müssen folgende Kurse besuchen:

Nr.	Fachwart*innen	Bienensachverständige
1	dreitägiger Kurs Bienenkrankheiten am Institut für Bienenkunde und Imkerei (IBI).	dreitägiger Kurs Bienenkrankheiten am Institut für Bienenkunde und Imkerei (IBI).
2	mindestens eintägiger Kurs zu Honig	Eintägiger Kurs zur Völkerkontrolle auf Krankheiten
3	ein weiterer Kurstag zu Völkerführung oder Betriebsweisen	Eintägiger Kurs Hygiene am Bienenstand oder eintägiger Kurs zur Sanierung der Amerikanischen Faulbrut

Die Kurse 2 und 3 können entweder am Institut für Bienenkunde und Imkerei oder bei der staatlichen Fachberatung besucht werden.

Für alle Ernannten ist die Teilnahme an den jährlichen Fortbildungsveranstaltungen des Institut für Bienenkunde und Imkerei **verpflichtend**. Der LVBI überwacht die Aus- und Weiterbildung. Bei Nichteignung und Nichterfüllung der Aufgaben eines anerkannten Fachwartes oder Bienensachverständigen kann die Tätigkeit aberkannt werden. Dies behält sich der Landesverband nach Rücksprache mit dem Kreisverband/Ortsverein vor.

Anerkennung

Auf Verbandsebene reicht der Interessent den ausgefüllten [Antrag](#) zunächst bei seinem Ortsvereinsvorsitzenden ein. Dieser schreibt eine Stellungnahme, die insbesondere die persönliche Eignung und die Akzeptanz in der Imkerschaft berücksichtigt. Die Einschätzung, wie viele Fachwart*innen oder Bienensachverständige in einem Landkreis benötigt werden, erfolgt vor Ort durch die Funktionsträger. Der Antrag wird dann an den zuständigen Kreisvorsitzenden weitergereicht, der ebenfalls die Eignung einschätzt und an den zuständigen Bezirksvorsitzenden weitergibt. Ein Antrag, der negativ in einer Instanz bearbeitet wurde, muss nicht an den LVBI weitergeleitet werden!